

Mietbedingungen / Parkplatzordnung

§1 Mietsache

Der Vermieter vermietet dem Mieter zum Abstellen **eines PKW** einen Stellplatz auf dem Grundstück 77654 Offenburg, Beim Alten Ausbesserungswerk, Flst. 552/55.

Wohnmobile, LKWs und Fahrzeuge, die die Stellplatzmaße (2,50 m x 5,00 m) überschreiten, sind nicht zugelassen; des Weiteren sind Übernachtungen, Camping u.ä. Aktivitäten nicht gestattet.

Die Parkfläche selbst ist unversiegelt und besteht aus wasserdurchlässigem Recyclingmaterial, bzw. Rasengittersteinen.

Die Zufahrten sind asphaltiert.

Bewachung und Verwahrung des KFZ und von im KFZ gelagerten Sachen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Für durch Dritte verursachte Schäden wird nicht gehaftet! Für Schäden, die von uns oder unserem Personal nachweislich verschuldet wurden, wird nur gehaftet, wenn der Anspruch vor Verlassen des Parkplatzes (unmittelbarer Anruf unter 0781-9481548 oder 015201845960) gemeldet wird.

Der Parkplatz ist 24 Std und 7 Tage/Woche geöffnet.

Auf dem Parkplatz gilt die StVO: Die auf dem Parkplatz angebrachten Markierungen, sowie alle bestehenden polizeilichen Vorschriften sind von Mieter genau zu beachten. Auf dem Parkplatz darf nur mit max. 10 km/h gefahren werden.

Verstöße gegen die behördlichen Vorschriften, Nichtbefolgung dieser Parkplatzordnung oder der Weisungen des Vermieters zwingen bei Dauernutzverträgen zur Kündigung und bei Kurzparkern zum Ausschluss von der weiteren Benutzung des Parkplatzes.

§2 Miete/Tarife/ Mietzeiten

Die allg. Tarife für die Nutzung sind unter <https://ausbesserungswerk.arivo.app> einsehbar.

§3 Kennzeichenerfassung

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken verarbeiten:

- a) Dauerparkerverwaltung
- b) Tarifberechnung für registrierte Kurzparkkunden
- c) Kontrolle der Nutzungsbestimmungen (z.B. Parken über zwei Stellplätze)
- d) Kontrolle der rechtskonformen Verwendung (z.B. Überschreiten der Karenzzeit von 5 min)
- e) Schutz der Einrichtungen (z.B. Vandalismus)
- f) Verfolgung missbräuchlicher Verwendung (z.B. Ausfahrt ohne Bezahlung)

Diese Daten erheben wir mittels:

- der von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten zur Vertragserstellung
- Bildaufzeichnung, Auswertung der Kennzeichendaten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist freiwillig. Auf die Bildaufzeichnung und die Erfassung von Kennzeichendaten wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben hingewiesen.

§4 Benutzung des Stellplatzes

Eine andere Nutzung des Stellplatzes als zu den in §1 bestimmten Zwecken, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet. Dies gilt insbesondere für eine Untervermietung oder eine unentgeltliche Gebrauchsüberlassung an Dritte. Der Mieter darf auf dem Stellplatz keine sonstigen Gegenstände lagern.

Bei Beanspruchung von zwei Abstellplätzen wird die doppelte Parkgebühr erhoben.

Zufahrten zu sämtlichen anderen Stellplätzen müssen frei gehalten werden.

§5 Instandhaltung der Mietsache

Der Vermieter hat für die Verkehrssicherung und die Instandhaltung der gesamten Parkfläche, auf der sich der Stellplatz befindet, zu sorgen.

Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Mietsache oder wird eine Vorkehrung zum Schutze der Mietsache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich zu melden.

§6 Schnee- und Eisbeseitigung

Die Beseitigung von Schnee und Eis von der Zufahrt zum Gesamtparkplatz wird vom Vermieter oder von Dritten (z.B. Schneeräumdienst) durchgeführt.

Für die eigentlichen Stellplätze ist kein Winterdienst vorgesehen. Auf die Rasengittersteine darf kein Streusalz aufgebracht werden!

Dem Mieter obliegt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Mietsache.

§7 Überlassung der Mietsache an Dritte

Für die Untervermietung des Stellplatzes bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

§8 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für Verunreinigungen durch Öl oder Benzin sowie für alle Schäden, die bei der Benutzung des Stellplatzes oder infolge der Nichtbeachtung vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften durch ihn selbst oder durch andere Personen, denen er die Benutzung seines Kraftfahrzeugs bzw. des Stellplatzes gestattet hat, schulhaft verursacht werden.

Der Mieter hat das abgestellte Fahrzeug zu sichern und ordnungsgemäß zu verschließen. Der Parkplatz und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Etwaige Beschädigungen durch den Mieter werden auf dessen Kosten behoben.

§9 Haftung des Vermieters

Der Vermieter hat auftretende bzw. bestehende Mängel an der Mietsache selbst unverzüglich zu beseitigen, sofern diese Mängel nicht durch den Mieter bzw. durch Personen, denen der Mieter die Benutzung des Stellplatzes gestattet hat, schulhaft verursacht wurden und der Vermieter vom Mieter auf diese Mängel hingewiesen wurde (vgl. §7 Abs 2). Für Schäden, die durch die nicht unverzügliche Beseitigung der Mängel entstanden sind, haftet der Vermieter. Der Vermieter haftet ebenfalls für alle Schäden, die dem Mieter dadurch entstehen, dass der Vermieter nicht seinen vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nachgekommen ist (vgl. §8).

§10 Zusätzliche Vereinbarungen

Im Falle von Pflege- und Sanierungsarbeiten des Grundstücks/ Parkfläche, welche frühzeitig schriftlich angekündigt werden, hat der Vermieter für die Dauer der Arbeiten für Ersatzparkflächen zu sorgen, bzw. für die Aussetzung der Mietgebühr. Der Mieter ist angehalten, diese Ausnahmesituation zu dulden.

§11 Anpassung der Einstellbedingungen

Wir behalten uns vor, die Einstellbedingungen jederzeit an die Erfordernisse anpassen zu können (z.B. technische Änderungen und Neuerungen, etc.)

§12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Offenburg.